



## **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (BGS-WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (BGS-WAS)

### **§ 1**

#### § 9 Gebührenerhebung erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 9a Grundgebühr wird neu eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme des Wassers zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	40,00 €/Jahr
QN 6,0	150,00 €/Jahr
QN 10,0	250,00 €/Jahr
QN 15,0	300,00 €/Jahr
QN 40,0	800,00 €/Jahr
QN 100,0	2.200,00 €/Jahr

#### § 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

a) Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

oder

c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

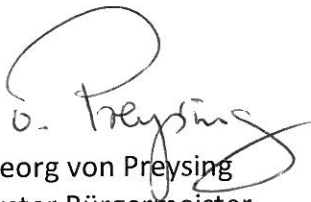
§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05./15.08./15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 19. März 2013

  
Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister